

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14München, den 19. Juli1957

Datum	Inhalt	Seite
13. 7. 1957	<b>Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotope</b> . . . . .	147
15. 7. 1957	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957)</b> . . . . .	147
15. 7. 1957	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> . . . . .	154
15. 7. 1957	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) . . . . .	156
15. 7. 1957	<b>Gesetz zur Ausführung des Versammlungsgesetzes (AGVersammlG)</b> . . . . .	160
15. 7. 1957	<b>Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und des Gemeindewahlgesetzes</b> . . . . .	160
15. 7. 1957	<b>Gesetz über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg</b> . . . . .	161
15. 7. 1957	<b>Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz)</b> . . . . .	162
15. 7. 1957	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht</b> . . . . .	169
12. 7. 1957	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung . . . . .	169
17. 7. 1957	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	169

## Gesetz

### zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebs von Kernreaktoren und der Anwendung radioaktiver Isotope

Vom 13. Juli 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission (AHK) — Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie — vom 2. März 1950 (Amtsblatt der AHK S. 122) in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 53 vom 26. April 1951 (Amtsblatt der AHK S. 882) und des AHK-Gesetzes Nr. 68 vom 14. Dezember 1951 (Amtsblatt der AHK S. 1361) finden keine Anwendung auf Kernreaktoren und Anlagen, die vom Freistaat Bayern zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken errichtet oder betrieben werden. Das gleiche gilt für die zur Errichtung und zum Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 erforderlichen Maßnahmen.

#### Art. 2

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der Strahlenwirkung radioaktiver Stoffe Bestimmungen zu treffen über

1. die bei der Gewinnung, Erzeugung, Aufbewahrung, Verwendung, Beförderung und Beseitigung radioaktiver Stoffe sowie bei jedem anderen Umgang mit diesen Stoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen für Leben, Gesundheit und Sachgüter;
2. die sachgemäße Leitung und Beaufsichtigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen;
3. den Schutz von Kernbrennstoffen und Anlagen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter.

#### Art. 3

Die sicherheitstechnische Überwachung des Betriebs der in Art. 1 genannten Kernreaktoren und Anlagen obliegt dem Staatsministerium des Innern. Für den Vollzug der nach Art. 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen ist das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien zuständig.

Die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörde bei Anwendung radioaktiver Isotope bleibt unberührt.

#### Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1957 in Kraft.

München, den 13. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Gesetz

### über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957)

Vom 15. Juli 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1957 wird festgestellt:

#### I. im Ordentlichen Teil

	DM	DM
in <b>Einnahme</b> auf . . . . .	2 991 870 700	
und zwar		
an fortdauernden		
Einnahmen auf . . . . .	2 967 550 700	
an einmaligen		
Einnahmen auf . . . . .	24 320 000	

	DM	DM
in Ausgabe auf . . . . .	2 991 870 700	
und zwar		
an fortdauernden		
Ausgaben auf . . . . .	2 735 195 900	
an einmaligen		
Ausgaben auf . . . . .	256 674 800	

## II. im Außerordentlichen Teil

in Einnahme und Ausgabe auf . . . . .	304 311 900
insgesamt in Einnahme und Ausgabe auf	3 296 182 600

### Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, die im Haushaltsplan 1957 im Ordentlichen Teil bei Einnahme Kap. 13 06 Tit. 91 und im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 295 871 900 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1956 vom 24. Juli 1956 (GVBl. S. 139) und in den vorausgegangenen Rechnungsjahren genehmigten Anlehen zu beschaffen, soweit sie bis zum Ende des Rechnungsjahres 1956 nicht voll auf gekommen sind und zur Deckung der im Außerordentlichen Haushaltsplan 1956 aufgeführten Ausgaben oder der in das Rechnungsjahr 1957 zu übertragenden Ausgabeanteile dienen. Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 138) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

des Bundes,  
des Lastenausgleichsfonds,  
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,  
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder von sonstigen Instituten  
die im Außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 veranschlagten Anlehen für den Wohnungsbau,  
zur verstärkten Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach dem BVFG,  
zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung),  
zur Absiedlung von ehem. Wehrmachtland,  
für sonstige durchlaufende Anlehensmittel überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner

a. bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen DM um die Darlehensbeträge, die über den im Ordentlichen Haushalt bei Einnahme Kap. 13 06 Tit. 91 bereits veranschlagten Betrag von 1,3 Millionen DM hinaus der Freistaat Bayern für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Maßnahmen erhält sowie

b. um etwa aufkommende Anlehensbeträge, die wegen längerer Laufzeiten oder sonst günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen oder zur Kursstützung aufzunehmender Staatsanlehen verwendet werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates oder aus Kassenkrediten bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssiggemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8 a Abs. 2 RHO auf 300 Millionen DM festgesetzt.

### Art. 3

Das vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1957 vom 11. Juni 1957 (GVBl. S. 119) tritt mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

### Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahrs 1957 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrags die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen oder vorläufig sperren. Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(3) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn der Haushaltsausschuß des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) anerkannt hat.

(4) Über sonstige als „gesperrt“ bezeichnete Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung kann das Staatsministerium der Finanzen die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel auf die übernehmende Dienststelle übertragen. § 36 a RHO bleibt unberührt.

(6) Der in § 30 a RHO festgesetzte Betrag von 30 000 DM wird auf 50 000 DM erhöht.

### Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1957 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1958 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1957 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freiwerdende Stelle für Beamte, Beamtenanwärter und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 nicht überschritten werden.

(4) Die Stellenpläne dürfen in jedem Einzelplan nur im Rahmen der für die Personalausgaben der Tit. 100 bis 105 für den Einzelplan insgesamt bewil-

ligten Haushaltsmittel und nach der in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen (2. Anlage) getroffenen Regelung bewirtschaftet werden.

#### Art. 6

(1) Die Verwendung der bei Kap. 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Bauabteilungen der Regierungen anfallen, bei Kap. 03 73 Tit. 760, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei Kap. 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des Ordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen.

(2) Die Verstärkungsmittel des Kap. A 13 04 Tit. 829 sind, abgesehen von den in Abs. 4 bestimmten Fällen, für staatliche Hochbaumaßnahmen zu verwenden, die im Außerordentlichen Haushalt vorgesehen sind. Die Mittel dürfen, soweit nicht Abs. 3 etwas anderes zuläßt, nur im Rahmen der in den Erläuterungen zum Außerordentlichen Haushaltsplan angegebenen Gesamtbaukosten für Unternehmungen des staatlichen Hochbaues bereitgestellt werden, deren Ausführung sich auf mehrere Jahre erstreckt.

(3) Soweit im Fall eines in sachlicher und zeitlicher Hinsicht unabweisbaren Bedürfnisses die in den Erläuterungen zum Außerordentlichen Haushaltsplan angegebenen Gesamtbaukosten überschritten werden müssen, ist vor der Bereitstellung von Verstärkungsmitteln die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags einzuholen. Das gleiche gilt, sofern für vorgesehene dringende Hochbaumaßnahmen die voraussichtlichen Gesamtbaukosten im Außerordentlichen Haushaltsplan noch nicht angegeben werden konnten und deshalb der Beurteilung durch den Landtag nicht unterstellt waren.

(4) Die vorherige Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags ist ferner einzuholen zur Bereitstellung von Verstärkungsmitteln für in sachlicher und zeitlicher Hinsicht unabweisbar notwendige und vordringlich durchzuführende staatliche Hochbaumaßnahmen, die im Außerordentlichen Haushalt nicht vorgesehen sind.

(5) Die §§ 13 und 14 RHO bleiben in den Fällen der Abs. 3 und 4 unberührt.

(6) Die Verwendung von Verstärkungsmitteln zur Deckung von Mehrausgaben für im Außerordentlichen Haushalt vorgesehene staatliche Hochbaumaßnahmen ist bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des Außerordentlichen Haushalts, für im Außerordentlichen Haushalt nicht vorgesehene staatliche Hochbaumaßnahmen bei der Haushaltsstelle (Verbuchungsstelle) nachzuweisen, bei der sie im Fall ihrer Veranschlagung im Außerordentlichen Haushalt ausgebracht worden wären. Die hiernach als verwendet nachgewiesenen Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.

#### Art. 7

(1) Die in das Rechnungsjahr 1957 aus Titeln des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 zu übertragenden Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe

können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Sammeltitel oder auf die im Rechnungsjahr 1957 für gleiche Zwecke, jedoch unter anderer Titelnnummer vorgesehene Einzeltitel übertragen werden. Soweit es sich um Sammeltitel handelt, die im Rechnungsjahr 1957 auf Einzeltitel aufgeteilt werden, kann die Übertragung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf diese Einzeltitel erfolgen. Das gleiche gilt für die aus dem Rechnungsjahr 1957 auf das Rechnungsjahr 1958 zu übertragenden Ausgabereste.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1957 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1957 oder eines Fehlbetrags aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(4) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

#### Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

#### Art. 9

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

#### Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Wilhelm Hoegner

## Staatshaushalt 1957

## I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1957			Betrag für 1956		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat . . . . .	36 700	5 600 600	- 5 563 900	38 000	5 541 600	- 5 503 600
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	276 100	2 772 800	- 2 496 700	237 200	2 763 700	- 2 526 500
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	56 241 300	594 884 100	- 538 642 800	47 774 900	469 954 900	- 422 180 000
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	61 923 800	132 737 900	- 70 814 100	55 907 500	121 164 700	- 65 257 200
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	69 211 700	612 984 700	- 543 773 000	61 299 800	547 049 200	- 485 749 400
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	101 353 600	329 878 200	- 228 524 600	98 151 900	317 012 500	- 218 860 600
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	22 432 100	42 462 800	- 20 030 700	21 920 400	37 644 300	- 15 723 900
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung u. Landwirtschaft — . . . . .	67 571 700	153 915 800	- 86 344 100	62 480 000	141 402 900	- 78 922 900
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung — . . . . .	240 580 200	150 715 800	+ 89 864 400	242 316 400	149 722 100	+ 92 594 300
10	Staatsministerium für Arbeit u. soziale Fürsorge	22 320 700	108 661 700	- 86 341 000	34 001 800	113 531 600	- 79 529 800
11	Oberster Rechnungshof . . . . .	1 300	3 955 200	- 3 953 900	1 300	3 756 900	- 3 755 600
13	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	2 349 921 500	853 301 100	+ 1 496 620 400	2 435 891 800	1 150 476 600	+ 1 285 415 200
	Summe	2 991 870 700	2 991 870 700	-	3 060 021 000	3 060 021 000	-

## Staatshaushalt

Gesamtplan  
Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

Gegenüber 1956							
Einnahmen		Ausgaben		Überschuß		Zuschuß	
mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM	mehr DM	weniger DM
—	1 300	59 000	—	—	—	60 300	—
38 900	—	9 100	—	—	—	—	29 800
8 466 400	—	124 929 200	—	—	—	116 462 800	—
6 016 300	—	11 573 200	—	—	—	5 556 900	—
7 911 900	—	65 935 500	—	—	—	58 023 600	—
3 201 700	—	12 865 700	—	—	—	9 664 000	—
511 700	—	4 818 500	—	—	—	4 306 800	—
5 091 700	—	12 512 900	—	—	—	7 421 200	—
—	1 736 200	993 700	—	—	2 729 900	—	—
—	11 681 100	—	4 869 900	—	—	6 811 200	—
—	—	198 300	—	—	—	198 300	—
—	85 970 300	—	297 175 500	211 205 200	—	—	—
31 238 600	99 388 900	233 895 100	302 045 400	211 205 200	2 729 900	208 505 100	29 800
—	68 150 300	—	68 150 300	208 475 300	—	208 475 300	—
					—		

## Gesamtplan Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

### II. Teil. Außerordentlicher Staatshaushalt

	Betrag für		Gegenüber 1956	
	1957	1956	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen . . . . .	304 311 900	376 086 100	—	71 774 200
Ausgaben . . . . .	304 311 900	376 086 100	—	71 774 200

### Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

#### Durchführungsbestimmungen

##### zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1957

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

a. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

b. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)

Unterteil a (Unterhaltung)

Unterteil b (Ersatz) und

Unterteil c (Ergänzung)

c. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)

Unterteil a (Inlandsreisen) und

Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:

a. Stellen für planmäßige Beamte (Tit. 101) durch außerplanmäßige und abgeordnete Beamte (Tit. 103) durch nichtbeamtete Kräfte (Tit. 104) und durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

b. Stellen für außerplanmäßige Beamte (Tit. 103) durch Beamtenanwärter (Tit. 105);

c. Stellen für Angestellte (Tit. 104 Unterteil a) durch Arbeiter (Tit. 104 Unterteil b)

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

Dies gilt nicht für offenstehende Stellen, die auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Stellen der Eingangsgruppe in der Laufbahn des höheren Dienstes dürfen mit Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden, wenn diese die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben und zur Beförderung in die Eingangsgruppe des höheren Dienstes vorgesehen sind.

3. Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) dürfen für Mehrausgaben der Tit. 107 und 155 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze) verwendet werden. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

4. Gemäß Art. 7 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Für den Gesamthaushalt:		Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.	
03	03 61 A	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 61 A	723	deckungsf. m. 03 76 Tit. 723
	03 61 A	975	deckungsf. m. 03 77 Tit. 975
	03 73	310	deckungsf. m. 03 62 Tit. 310
	03 73	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 73	723	deckungsf. m. 03 76 Tit. 723
	03 73	724	deckungsf. m. 03 76 Tit. 724
	03 73	760	deckungsf. m. 03 62 Tit. 760
	03 73	975	deckungsf. m. 03 77 Tit. 975
	03 74	310	deckungsf. m. 03 62 Tit. 310
	03 75	722	deckungsf. m. 03 76 Tit. 722
	03 77	970, 971, 972, 973, 974	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
05	05 15	400	deckungsf. m. Tit. 101—156
	05 16	400	deckungsf. m. Tit. 101—110
06	06 09	302	deckungsf. m. 06 13 Tit. 300
08	08 02 A	532 und 606 a	gegenseitig deckungsfähig
	08 02 A	601	Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	08 02 B	663 mit 661	deckungsf. bis zu einem Betrag von 1 138 000 DM
	08 02 B	666 mit 667	deckungsf. bis zu einem Betrag von 905 500 DM
	08 02 B	667 mit 666	deckungsf. bis zu einem Betrag von 160 000 DM
	08 02 B	972 und 973	gegenseitig deckungsfähig
	08 73	201, 204, 205, 400 a und b	Die Willigungen können m. Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen aus Tit. 950 verstärkt werden
10	10 02	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig
	10 14 A	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig; ferner erhöht sich die Willigung bei diesen Titeln um die Minderausgaben und vermindert sich um die Mehrausgaben bei Kap. 10 14 A Tit. 301 bis 305 und Tit. 601
13	13 03	530	deckungsfähig mit Tit. 605, falls aus diesen Mitteln auch Darlehen gewährt werden
	13 03	603 a	Die Willigungen können aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
	13 03	605 a bis c	
	13 03	981 und 982	
	13 06	601 a bis d	gegenseitig deckungsfähig; ferner kann die Willigung des Tit. 981 aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
			Die Willigung kann aus 13 02 Tit. 970 verstärkt werden
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Für den Gesamthaushalt:		Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb jedes Titels alle Unterteile, die lediglich der Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen, soweit dies durch Haushaltsvermerk zugelassen ist.	
A 07	A 07 02	978 und 988	gegenseitig deckungsfähig
A 08	A 08 02	971 a und b	gegenseitig deckungsfähig mit Tit. 981 a und b
	A 08 02	981 c	deckungsfähig mit Tit. 971 c im Verhältnis des Schlüssels der Bundesdarlehen zu den Landesdarlehen
A 13	A 13 06	997 und 998	gegenseitig deckungsfähig

Tit. 103, der Angestelltenstellen für „Sonstige Hilfsleistungen“ (Tit. 104 Unterteil a Nr. 1c), der Stellen für Tierärzte im Vorbereitungsdienst (Kap. 03 35 Tit. 105), der Stellen für Rechtsreferendare (Kap. 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2) und der Stellen für Lehramtsanwärterinnen H (Kap. 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2). Die §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der außerplanmäßigen Beamten, der Beamtenanwärter und der Angestellten mit den Ausnahmen nach Satz 1, für die nicht die Planstellenzahlen, sondern die veranschlagten Beträge im Sinne des § 34 RHO bindend sind und für die daher die Ausgaben in den Titelbüchern in eigenen Titeln oder Buchungsabschnitten gesondert nachzuweisen sind.

Die in den Haushaltskapiteln eines Einzelplans bei den Titeln 100 bis 105 veranschlagten Mittel für Personalausgaben dürfen — insoweit in Abänderung der §§ 30, 31 und 76 RHO — im Vollzug des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden; dies gilt nicht für die bei

den Titeln 104 Unterteil a Zerlegungsabschnitt g „Sonstige Hilfsleistungen“ (Dienstbezüge der Aushilfsangestellten),

den Titeln 104 Unterteil b (Löhne der Arbeiter), Kapitel 03 35 Tit. 105 (Beamtenanwärter — Tierärzte im Vorbereitungsdienst —),

Kapitel 04 03 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2 (Unterhaltszuschüsse für Referendare), Kapitel 05 08 Sammelansätze für den Gesamtbereich der Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen

Tit. 103 Dienstbezüge der außerplanmäßigen Beamten (Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten)

Tit. 104a (Unterteile a bis c — Bezüge für zusätzliche nicht-beamtete Kräfte)

Kapitel 05 40 Tit. 105 Zerlegungsabschnitt 2 (Unterhaltszuschüsse für Lehramtsanwärterinnen H) veranschlagten Mittel.

Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden (vgl. § 36 Abs. 1 RHO).

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahrsansatz 5 Prozent höchstens jedoch 5000 DM nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die die Vorjahrsansätze nicht überschreiten sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht erläutert.

Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen sind für die Verwaltung nach § 34 RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Für die Zerlegungsabschnitte 1g der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungsleiter zu bestreiten.

5. Bei der Bewirtschaftung der Mittel für Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (§ 11 Abs. 2 RHO) und an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten, Beamtenanwärtern und Angestellten nach der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung gebunden, mit Ausnahme der Stellen für außerplanmäßige Beamte (Privatdozenten, wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten) bei Kap. 05 08

8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.

Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 13 des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 (GVBl. S. 361).

9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen vier Prozent der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber fünf Prozent, bei Übertragung dieser Aufgaben an freiberufliche Architekten bis zur Höhe der in der Gebührenordnung für Architekten vorgesehenen Sätze festgelegt werden. Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

- die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
- die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereinst und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter sind bei den zutreffenden Einnahmehemitteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Leistungen bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind. Solche als verwendet nachgewiesene zusätzlich notwendig werdende Ausgaben sind keine Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 und des § 76 RHO. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (1. DVAHL) mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereinst nachgewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt gem.

Art. 10 des Haushaltsgesetzes die näheren Anordnungen über die Behandlung dieser nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagten zweckgebundenen Einnahmen und Zuschüsse und Beiträge Dritter für den Haushaltsvollzug.

Soweit auf Leertitel des Außerordentlichen Haushalts Ausgaben aus Ausgabereinsten geleistet werden, gelten diese nicht als überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.

12. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1958 dürfen für das am 1. Oktober 1957 beginnende Forstwirtschaftsjahr 1958 Forstbetriebsausgaben bis zur Höhe der für das Forstwirtschaftsjahr 1957 veranschlagten Beträge im 1. Forstwirtschaftshalbjahr 1958 jedoch nicht über den bei Kap. 09 07 veranschlagten Betrag hinaus geleistet werden.

Die Erträge und Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 1958 für die Wirtschaftsbetriebe des Staates, deren Wirtschaftsjahr 1957 vor dem 31. März 1958 endet, dürfen bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1958 mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen nach dem Haushaltsentwurf für das Rechnungsjahr 1958, jedoch nicht über die in den Betragsspalten für das Wirtschaftsjahr 1957 in der Anlage C zum Epl. 13 genehmigten Beträge hinaus, bewirtschaftet werden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann einzelne, nach Abs. 1 und 2 zulässige Leistungen, sperren oder von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## Gesetz

### zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 15. Juli 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz) vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 9 v. H. des dem Staat im vorangegangenen Kalenderjahr verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer (Schlüsselmasse).

(2) Von der Schlüsselmasse erhalten die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.“

2. In Art. 2 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

„3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepu-



- blik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.“
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:  
 „2. Ein Grenzlandansatz  
 Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Dritteln ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.“
5. Art. 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches 0,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Soweit Gemeinden durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden an Grundbesitz einen Ausfall an Grundsteuer erleiden, erhalten sie eine jährliche Vergütung (Grundsteuerzufallvergütung). Diese beträgt für das Rechnungsjahr 1957/60 v. H. des Ausfalles. Sie mindert sich in den folgenden Rechnungsjahren um jeweils 20 v. H. des Ausfalls.“
- b) Die Sätze 2—5 des bisherigen Abs. 1 bilden einen neuen Absatz 2.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
7. Art. 10 erhält folgende Fassung:  
 „Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen, Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.“
8. In Art. 11 erhält Abs. 1 folgende Fassung:  
 „(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfsszuweisungen in Form von Zuschüssen und Darlehen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.“
9. Art. 12 erhält folgende Fassung:  
 „Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß:
- Dieser beträgt für Gemeinden  
 mit mehr als 75 000 Einwohnern 4250 DM,  
 mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern 4050 DM,  
 mit weniger als 20 000 Einwohnern 3750 DM.“
10. Art. 13 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Der Staat gewährt den Landkreisen als Trägern der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und den Gemeinden als Trägern der Baulast für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie für Ortsdurchfahrten in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 20 v. H. des im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.  
 (2) Aus der Verteilungsmasse erhalten die Landkreise als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse für Instandsetzung und Unterhaltung:  
 a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 500 DM,  
 b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 1100 DM,  
 c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 1600 DM,  
 d) für jeden weiteren Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises 2000 DM.  
 (3) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 700 DM je Kilometer abzuführen.  
 (4) Die kreisfreien Gemeinden erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 700 DM.  
 (5) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1600 DM.  
 (6) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2—5 verbleibenden Verteilungsmasse (Abs. 1) erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, für den Um- und Ausbau dieser Straßen Zuschüsse und Darlehen. Das gleiche gilt für Brücken, die im Zuge solcher Straßen und Wege liegen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaues Rechnung zu tragen.“
11. An Art. 14 wird der letzte Satz gestrichen.
12. Art. 16 erhält folgende Fassung:  
 „Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) umgelegt.“
13. In Art. 18 erhält Abs. 3 folgende Fassung:  
 „(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) sowie vier Fünftel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stär-

kerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.“

14. In Art. 21 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) sowie vier Fünftel der Gemeindefürsorgeleistungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.“

15. In Art. 24 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

§ 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. April 1954 (GVBl. S. 52) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz in neuer Fassung und in fortlaufender Artikelfolge zu veröffentlichen.

München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

### Bekanntmachung

#### der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Vom 15. Juli 1957

Auf Grund der § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 154) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 15. Juli 1957

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
i. V. Dr. Panholzer, Staatssekretär

### Gesetz

#### über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1957

##### Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Schlüsselzuweisungen in Höhe von

9 v. H. des dem Staat im vorangegangenen Kalenderjahr verbliebenen Istaufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer (Schlüsselmasse).

(2) Von der Schlüsselmasse erhalten die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird, und in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

##### Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes, den Bevölkerungszuwachs und den Kriegszerstörungsgrad verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindefürsorge (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

##### Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden:

##### 1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 1 000 Einwohnern	65 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 2 000 Einwohnern	75 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5 000 Einwohnern	90 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 und mehr	Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

##### 2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern	26 vom Hundert,
mit 5 000 Einwohnern	25 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	24 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	23 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	22 vom Hundert,
mit 100 000 und mehr	Einwohnern 20 vom Hundert

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Ge-

meinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.

- b) Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

### 3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 Kilometer von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

### 4. Ein Ansatz für die Kriegszerstörungen

Den Gemeinden, die eine Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 erhalten, wird ein Ansatz für die Kriegszerstörungen entsprechend der Schadensquote gewährt, die sich aus dem Grundsteuerausfall ergibt. Schadensquote ist der Grundsteuerausfall (Art. 8), ausgedrückt in einem Hundertsatz des auf die Hebesätze des jeweils vorangegangenen Rechnungsjahres umgerechneten Grundsteuersolls von 1942. Der Hauptansatz wird um einen Hundertsatz erhöht, der dem Zweifachen der 20 v. H. übersteigenden Schadensquote entspricht.

### 5. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Jahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 23 ermittelt wird.

#### Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

#### 1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1—1000 Einw. 120 v. H. der Einwohnerzahl, 1001—2000 Einw. 115 v. H. der Einwohnerzahl, 2001—5000 Einw. 105 v. H. der Einwohnerzahl, 5001—10000 Einw. 95 v. H. der Einwohnerzahl, mehr als 10000 Einw. 90 v. H. der Einwohnerzahl.

#### 2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Dritteln ihres Gebiets innerhalb eines 40 Kilometer breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

#### 3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

#### Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

#### Art. 7

(1) Außer den Schlüsselzuweisungen (Art. 1) erhalten die Landkreise als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises und für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung) neben der Beteiligung an den vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. Diese betragen 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr. Von dem Gesamtbetrag werden vier Fünftel nach der Einwohnerzahl der Landkreise und ein Fünftel nach der Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden verteilt.

(2) Die kreisfreien Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 2,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten als Zuschüsse zum Verwaltungsaufwand für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 0,50 DM auf den Kopf der Bevölkerung für das Rechnungsjahr.

## Art. 8

(1) Soweit Gemeinden durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden an Grundbesitz einen Ausfall an Grundsteuer erleiden, erhalten sie eine jährliche Vergütung (Grundsteuerausfallvergütung). Diese beträgt für das Rechnungsjahr 1957 60 v. H. des Ausfalles. Sie mindert sich in den folgenden Rechnungsjahren um jeweils 20 v. H. des Ausfalles.

(2) Bei der Berechnung des Ausfalles an Grundsteuer ist von dem Unterschied zwischen der Summe der Grundsteuermeßbeträge des vorangegangenen Rechnungsjahres und des Rechnungsjahres 1942 auszugehen. Soweit die Grundsteuer nach § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) erlassen wurde, bleiben die Meßbeträge außer Ansatz. Minderungen, die auf anderen Ursachen als auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden (Abschnitt I des Wertfortschreibungsgesetzes vom 10. März 1949 — WiGBL. S. 25, FMBl. S. 152) beruhen, werden nicht berücksichtigt. Der Grundsteuerausfall wird berechnet durch Anwendung der in der Gemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr gültigen Hebesätze auf die so ermittelten Beträge. Ein Ausfall, der weniger als 15 v. H. des Grundsteuersolls des vorangegangenen Rechnungsjahres beträgt, wird nicht ersetzt.

(3) Das Nähere bestimmen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

## Art. 9

(gestrichen)

## Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen, Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

## Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und Darlehen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

## Art. 12

Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der notwendigen Polizeistärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten einen jährlichen Zuschuß.

Dieser beträgt für Gemeinden

mit mehr als 75 000 Einwohnern	4 250 DM,
mit 20 000 bis 75 000 Einwohnern	4 050 DM,
mit weniger als 20 000 Einwohnern	3 750 DM.

## Art. 13

(1) Der Staat gewährt den Landkreisen als Trägern der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und den Gemeinden als Trägern der Baulast für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie für Ortsdurchfahrten in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) Zuweisungen in Höhe von 20 v. H. des im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Aus der Verteilungsmasse erhalten die Landkreise als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung jährlich folgende Zuschüsse für Instandsetzung und Unterhaltung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für jeden ersten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises   | 500 DM,  |
| b) für jeden zweiten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises  | 1100 DM, |
| c) für jeden dritten Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises  | 1600 DM, |
| d) für jeden weiteren Kilometer je 1000 Einwohner des Landkreises | 2000 DM. |

(3) Die Landkreise haben aus diesen Mitteln an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, 700 DM je Kilometer abzuführen.

(4) Die kreisfreien Gemeinden erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 700 DM.

(5) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer einen Zuschuß von 1600 DM.

(6) Aus der nach Abzug der Leistungen nach Abs. 2—5 verbleibenden Verteilungsmasse (Abs. 1) erhalten die Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung und die Gemeinden, die Träger der Baulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landstraßen I. und II. Ordnung oder für Gemeindeverbindungswege mit erheblicher Verkehrsbedeutung sind, für den Um- und Ausbau dieser Straßen Zuschüsse und Darlehen. Das gleiche gilt für Brücken, die im Zuge solcher Straßen und Wege liegen. Diese Mittel werden nach Maßgabe des vordringlichen Bedarfs verteilt; sie sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen auf dem Gebiet des Straßenbaues Rechnung zu tragen.

## Art. 14

Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

## Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage in Höhe von 27 Mio DM aufzubringen.

## Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) umgelegt.

## Art. 17

(1) Den Bezirken werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatskasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden

oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzaufweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzaufweisungen.

#### Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie vier Fünftel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstzeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

#### Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie vier Fünftel der Gemeindefreie Schlüsselzuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

#### Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25. bei den Landkreisen am letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. November vorgenommen und den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstzeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 23

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

#### Art. 24

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte Erstausrüstung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

#### Art. 25

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Versammlungsgesetzes**  
**(AGVersammlG)**  
**Vom 15. Juli 1957**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zu § 2 Abs. 3

(1) Die Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) wird, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen es am Veranstaltungsort von alters her gebräuchlich ist, Waffen mitzuführen, von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt. In den übrigen Fällen ist die Regierung zuständig.

(2) § 14 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

Art. 2

Zu § 3 Abs. 2 Satz 2

Die Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Versammlungsgesetzes, ob sich ein Jugendverband, der sich nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus erstreckt, vorwiegend der Jugendpflege widmet, wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen. Die Entscheidung ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 3

Zu § 5

(1) Für das Verbot der Abhaltung einer Versammlung in geschlossenen Räumen nach § 5 des Versammlungsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. In unaufschiebbaren Fällen erläßt die Polizei an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde das Verbot.

(2) Die nach § 5 Nr. 1 im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes erforderliche Feststellung, daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten ist, wird durch vereinsrechtliche Auflösungsverfügung getroffen. Die Tatsache der Auflösung ist im Bayer. Staatsanzeiger bekanntzumachen.

Art. 4

Zu § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4

Polizei im Sinn des § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4 des Versammlungsgesetzes sind die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Staates und der Gemeinden.

Art. 5

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1

Für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes erforderliche Feststellung daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten ist, gilt Art. 3 Abs. 2 entsprechend.

Art. 6

Zu § 14 Abs. 1

Für die Entgegennahme der Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges nach § 14 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

Art. 7

Zu § 15

(1) Für das Verbot und die Festlegung bestimmter Auflagen für eine Versammlung unter freiem Himmel oder für einen Aufzug nach § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei an Stelle der Kreisverwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Die Auflösung einer Veranstaltung nach § 15 Abs. 2 und 3 des Versammlungsgesetzes obliegt der Polizei.

Art. 8

Zu § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2

Die Genehmigung zur Verwendung von Ordnern bei Versammlungen unter freiem Himmel und bei Aufzügen nach § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 des Versammlungsgesetzes wird von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

Art. 9

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Art. 70 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern (Polizeiaufgabengesetz — PAG —) vom 16. Oktober 1954 (GVBl. S. 237) erhält folgende Fassung:

„Für den Vollzug der Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a, Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 18, 23 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 und 3, Art. 37 wird die Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten ist, durch vereinsrechtliche Auflösungsverfügung getroffen. Die Tatsache der Auflösung ist im Bayer. Staatsanzeiger bekanntzumachen.“

Art. 10

Änderung des Gesetzes zum Vollzug des Vereinsgesetzes

Art. 2 des Bayer. Gesetzes, den Vollzug des Vereinsgesetzes betreffend, vom 6. Juli 1908 (GVBl. S. 351) erhält folgende Fassung:

„Zur Auflösung von Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, ist das Staatsministerium des Innern zuständig.“

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. August 1957 in Kraft.

München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

**Gesetz**

**zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des**  
**Bezirkswahlgesetzes und des Gemeindegewahl-**  
**gesetzes**

**Vom 15. Juli 1957**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

1. In das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 11. August 1954 (GVBl. S. 177) wird folgender Art. 62 a mit der Überschrift „Verlust der Mitgliedschaft bei Parteiverbot“ eingefügt:

„(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wor-

den sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihren Sitz, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Abgeordnete nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle werden die nächstfolgenden Ersatzmänner dieses Wahlvorschlags einberufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags für den Rest der Wahldauer entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Abs. 1 stellt der Landtagspräsident fest. Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluß im Sinne des § 42 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (GVBl. S. 147) gleich.

2. In Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz) vom 11. August 1954 (GVBl. S. 211) wird statt „Art. 56 bis 62“ gesetzt „Art. 56 bis 62a“.

3. In das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 1956 (GVBl. S. 13) wird folgender Art. 35 a mit der Überschrift „Verlust des Amtes bei Parteiverbot“ eingefügt:

„(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die ersten Bürgermeister, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihr Amt, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nach Abs. 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die frei gewordenen Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle rücken die nächstfolgenden Ersatzleute dieses Wahlvorschlags nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats für den Rest der Wahlzeit entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.“

### § 2

Soweit Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften gemäß § 1 Nr. 2 und 3 auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 ihr Amt verlieren, tritt der Amtsverlust mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1957 in Kraft.  
München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Gesetz

### über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg Vom 15. Juli 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Bayerische Selbstverwaltungskolleg hat die Aufgabe, Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Kreisräte und Bezirksräte in mehrtägigen Kursen mit den Grundfragen der Demokratie und den Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung vertraut zu machen, sowie die Erörterung kommunaler Probleme zu fördern und einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch herbeizuführen.

#### Art. 2

Das Bayerische Selbstverwaltungskolleg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mitglieder sind der Freistaat Bayern, der Bayer. Gemeindetag, der Bayer. Städteverband und der Landkreisverband Bayern.

Die Aufsicht über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg führt das Staatsministerium des Innern.

#### Art. 3

Eine Satzung, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern erlassen wird, regelt Verfassung, Verwaltung, Kurstätigkeit, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs im einzelnen.

#### Art. 4

Das Bayerische Selbstverwaltungskolleg wird entsprechend der Satzung vom Verwaltungsrat verwaltet. Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Drei vom Staatsministerium des Innern zu benennende Beamte der inneren Verwaltung,
2. je ein vom Bayer. Gemeindetag, vom Bayer. Städteverband und vom Landkreisverband Bayern zu benennender Vertreter,
3. ein von den Bezirken zu benennender Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt für jedes Rechnungsjahr aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

#### Art. 5

Die Ausgaben des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs werden gedeckt durch einen jährlichen Beitrag des Staates in Höhe von 50 000 DM, durch einen gleich hohen jährlichen Beitrag der Gemeinden und Landkreise und durch freiwillige Beiträge. Der Beitrag der Gemeinden und Landkreise wird aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs vorweg entnommen.

#### Art. 6

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Geschäftsführer, soweit ihm durch die Satzung einzelne Befugnisse übertragen werden.

Der Geschäftsführer wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen; er ist gleichzeitig Leiter des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs.

#### Art. 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.  
München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Gesetz

### über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz)

Vom 15. Juli 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Berufsvertretung der Ärzte

##### Art. 1

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer.

##### Art. 2

(1) Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

(2) Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

##### Art. 3

Die ärztlichen Kreisverbände sind für den Bereich einer oder mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks zu bilden.

##### Art. 4

(1) Ordentliche Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände sind alle zur Berufsausübung in Bayern berechtigten Ärzte, außerordentliche Mitglieder solche Personen, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Ärzte bestellt sind (Medizinalassistenten).

(2) Die Mitgliedschaft ruht bei Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs und für die Dauer der Untersagung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem ärztlichen Kreisverband und dem Gesundheitsamt unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden. Zuständig sind der ärztliche Kreisverband und das Gesundheitsamt, in deren Bereich der Arzt sich niedergelassen hat oder sonst ärztlich berufstätig ist. Übt der Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem ständigen Aufenthaltsort.

##### Art. 5

(1) Die ärztlichen Kreisverbände regeln ihre Vertretung und ihre sonstigen Verhältnisse durch eine Satzung, die der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung bedarf. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden in der Satzung geregelt.

(2) Mit der Satzungs genehmigung erhalten die ärztlichen Kreisverbände die Eigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

##### Art. 6

Die ärztlichen Kreisverbände sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände zu beschließen ist und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung bedarf.

##### Art. 7

(1) Die ärztlichen Kreisverbände jedes Regierungsbezirks sind zu einem ärztlichen Bezirksverband zusammengeschlossen. Der Kreisverband München hat zugleich die Stellung eines Bezirksverbands. Die Bezirksverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Die Aufgaben und die Vertretung des Bezirksverbands werden durch Satzung bestimmt. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung. Jeder ärztliche Kreisverband muß in der Vorstandschaft des ärztlichen Bezirksverbands vertreten sein.

##### Art. 8

Die zur Erfüllung der Aufgaben der ärztlichen Bezirksverbände erforderlichen Mittel sind von den ärztlichen Kreisverbänden im Umlageverfahren aufzubringen.

##### Art. 9

Die ärztlichen Kreisverbände und Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landesärztekammer und der für ihren Sitz zuständigen Regierung. Die Regierung kann jederzeit Auskunft über ihre Verhältnisse und Beschlüsse verlangen und gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landesärztekammer außer Kraft setzen.

##### Art. 10

(1) Die Landesärztekammer besteht aus Delegierten der ärztlichen Kreisverbände und der medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten. Ihr Sitz ist München. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Zur Wahrnehmung der deutsche Ärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Landesärztekammer berechtigt, sich mit den außerbayerischen ärztlichen Landesorganisationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen.

##### Art. 11

(1) Die Delegierten zur Landesärztekammer und ihre Ersatzleute werden von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände durch geheime und schriftliche Abstimmung aus der Zahl ihrer Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In der Regel ist auf 100 Mitglieder ein Delegierter zu wählen. Kreisverbände mit weniger als 100 Mitgliedern können zum Zwecke der Wahl zusammengeschlossen werden. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung bestimmt, die von der Landesärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) Die medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten entsenden je eines ihrer Mitglieder als Delegierten zur Landesärztekammer auf die Dauer von vier Jahren.

(3) Der Landesärztekammer gehören weiter die 1. und 2. Vorsitzenden der Landesärztekammer an, soweit sie nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt worden sind, sowie die 1. Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände.

(4) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange das Mitglied unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sich in Untersuchungs- oder Strafhafte befindet oder mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne daß die Beiträge gestundet sind.

##### Art. 12

(1) Ein Delegierter verliert seinen Sitz in der Landesärztekammer

1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Landesärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist,
2. mit der Verlegung seiner ärztlichen Tätigkeit aus dem Bereich des Landes Bayern.



(2) Das Mandat eines Delegierten ruht, solange die in Art. 11 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen bestehen.

(3) Der Verlust des Sitzes und das Ruhen des Mandats sind durch Beschluß des Vorstandes der Landesärztekammer festzustellen, der dem betroffenen Delegierten zuzustellen ist.

#### Art. 13

(1) Der Vorstand der Landesärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände sowie zwölf aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(2) Die Delegierten der Landesärztekammer wählen den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte die übrigen Vorstandsmitglieder und die erforderlichen Ausschüsse.

(3) Der Vorstand und die Ausschüsse können sich bis zu einem Siebentel ihrer Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände ergänzen.

#### Art. 14

(1) Die Landesärztekammer gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, vertritt die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen. Er hat die Landesärztekammer jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

#### Art. 15

Die Landesärztekammer regelt in einer Berufsordnung die ärztlichen Berufspflichten und die Facharztanerkennung. Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

#### Art. 16

(1) Die Beschlüsse der Landesärztekammer und ihres Vorstandes sind für die ärztlichen Kreisverbände und Bezirksverbände bindend.

(2) Die Landesärztekammer kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Richtlinien aufstellen und Anordnungen treffen, die für alle Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände verbindlich sind, für beamtete oder sonst in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätige Ärzte aber nur insoweit, als dadurch ihre dienstlichen Verpflichtungen nicht berührt werden. Sie kann die Ärzte zur Befolgung ihrer Richtlinien und Anordnungen durch Ordnungsstrafen bis zu 200 DM anhalten. Sie ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände die Vorlage von Verträgen über eine ärztliche Tätigkeit zu verlangen.

(3) Die Landesärztekammer ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Landesärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(4) Die Ordnungsstrafen und die Beiträge sind nach Maßgabe des Art. 20 beizutreiben.

(5) Die Landesärztekammer erstattet alljährlich dem Staatsministerium des Innern einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

#### Art. 17

Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Dieses kann jederzeit Auskunft über die Verhältnisse und Beschlüsse der Kammer verlangen, zu den Kammer Sitzungen Vertreter abordnen, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muß, und gesetz- und satzungswidrige Beschlüsse außer Kraft setzen; es kann ferner der Landesärztekammer besondere Aufgaben übertragen.

#### Art. 18

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ärzten sowie zwischen einem Arzt und einem Nichtarzt, die sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergeben, hat der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes einen Vermittler zu bestellen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Ärzten untereinander unternimmt der Vermittler des ärztlichen Kreisverbandes von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten einen Vermittlungsversuch. Erhebt ein Beteiligter vor Beginn des Vermittlungsversuches Widerspruch, so entfällt eine Tätigkeit des Vermittlers.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einem Nichtarzt wird der Vermittler des ärztlichen Kreisverbandes nur auf Antrag eines Beteiligten mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Beteiligten tätig.

(4) Der Vermittler hat innerhalb von vier Wochen nach Anrufung tätig zu werden. Er kann von den Beteiligten Auskunft verlangen, soweit nicht das ärztliche Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entgegensteht, sowie persönliches Erscheinen veranlassen.

(5) Kommt ein Ausgleich nicht zustande, ist die Tätigkeit des Vermittlers beendet.

(6) Zuständig zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist der ärztliche Kreisverband, dem die beteiligten Ärzte angehören. Gehören die beteiligten Ärzte verschiedenen Kreisverbänden an, so ist der zunächst um Vermittlung angegangene Kreisverband zuständig.

#### Art. 19

(1) Läßt sich ein Mitglied eine Verletzung der Berufspflichten zuschulden kommen, so hat es der Vorstand seines ärztlichen Kreisverbandes in leichteren Fällen zu belehren. Gegen ein Mitglied, das trotz der Belehrung sein Verhalten nicht ändert oder wiederholt gegen die Berufspflicht verstößt, kann der Vorstand des Bezirksverbandes oder ein hierfür bestellter Ausschuß durch Beschluß eine Ordnungsstrafe bis zu 100 DM verhängen. Gegen den Beschluß, der schriftlich zu begründen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde bei der Landesärztekammer einlegen.

(2) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. In diesem Verfahren hat der ärztliche Bezirksverband die Rechtsstellung des Antragstellers, das Mitglied die des Beschuldigten. In dem Beschluß und in der Beschwerdeentscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(3) Läßt sich ein Mitglied eines ärztlichen Kreisverbandes eine schwere Verletzung der Berufspflichten zuschulden kommen oder setzt es trotz Ordnungsstrafe sein berufswidriges Verhalten fort, so ist der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes verpflichtet, Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen.

(4) Gehört der Arzt, dessen Verhalten beanstandet wird, einem anderen ärztlichen Kreisverband oder der Ärztekammer eines anderen deutschen Landes an, so ist dem zuständigen Kreisverband oder der zuständigen Ärztekammer Mitteilung zu machen.

(5) Handelt es sich um einen beamteten oder sonst in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben tätigen Arzt, auf den eine Dienststrafordnung Anwendung findet, so ist, falls eine Erledigung nach Abs. 1 nicht möglich ist, dem Dienstvorgesehenen Mitteilung zu machen.

(6) Beträge aus Ordnungsstrafen nach Abs. 1 fließen dem ärztlichen Kreisverband zu.

#### Art. 20

(1) Die ärztlichen Kreisverbände, die ärztlichen Bezirksverbände und die Landesärztekammer haben für die von ihnen festgesetzten Beiträge, Ordnungsstrafen und sonstigen auf Grund der Satzung oder von Gesetzen einzuhebenden Geldforderungen gegenüber den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände das Vollstreckungsrecht.

(2) Der Vorstand der zuständigen Berufsvertretung hat die Vollstreckung nach Maßgabe der Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 durch den Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist.

### II. Berufsvertretung der Zahnärzte

#### Art. 21

Die Berufsvertretung der Zahnärzte besteht aus den zahnärztlichen Bezirksverbänden und der Landes Zahnärztekammer.

#### Art. 22

(1) Die zahnärztlichen Bezirksverbände sind für den Bereich eines Regierungsbezirks zu bilden. Die in der Stadt und im Landkreis München ansässigen Zahnärzte bilden einen eigenen Bezirksverband. Die Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landes Zahnärztekammer und der für den Sitz des Verbandes zuständigen Regierung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung in Bayern berechtigten Zahnärzte.

#### Art. 23

(1) Die Landes Zahnärztekammer besteht aus den Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände.

(2) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie drei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu entsendenden Lehrer der Zahnheilkunde.

(3) Der Landes Zahnärztekammer gehören weiter an diejenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt wurden.

#### Art. 24

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretungen der Zahnärzte die Vorschriften des Abschnitts I sinngemäß Anwendung.

(2) Das Vermittlungs- und Beschlußverfahren wird vom Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zahnärztlichen Bezirksverbands durchgeführt.

### III Berufsvertretung der Tierärzte

#### Art. 25

Die Berufsvertretung der Tierärzte besteht aus den tierärztlichen Bezirksverbänden und der Landes tierärztekammer.

#### Art. 26

(1) Die tierärztlichen Bezirksverbände sind für den Bereich eines Regierungsbezirks zu bilden. Sie stehen unter der Aufsicht der Landes tierärztekammer und der für den Sitz des Bezirksverbands zuständigen Regierung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Mitglieder der tierärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung in Bayern berechtigten Tierärzte.

#### Art. 27

(1) Die Landes tierärztekammer besteht aus den Delegierten der tierärztlichen Bezirksverbände.

(2) Der Vorstand der Landes tierärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der tierärztlichen Bezirksverbände sowie zwei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von der tierärztlichen Fakultät München zu entsendenden Lehrer der Tierheilkunde.

(3) Der Landes tierärztekammer gehören weiter an diejenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt wurden.

#### Art. 28

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretungen der Tierärzte die Vorschriften des Abschnitts I sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, daß auf je 50 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist.

(2) Das Vermittlungs- und Beschlußverfahren wird vom Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zuständigen tierärztlichen Bezirksverbands durchgeführt.

(3) Im Falle des Art. 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Gesundheitsamtes der Regierungsveterinärart.

### IV. Berufsvertretung der Apotheker

#### Art. 29

(1) Die Berufsvertretung der Apotheker ist die Landesapothekerkammer.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie hat ihren Sitz in München.

#### Art. 30

(1) Mitglieder der Landesapothekerkammer sind alle Personen, die in Bayern den Beruf als Apotheker entweder in selbständiger (Gruppe 1) oder in nichtselbständiger Stellung (Gruppe 2) ausüben.

(2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Landesapothekerkammer an- und abzumelden.

#### Art. 31

Organe der Landesapothekerkammer sind die Delegiertenversammlung und der Kammervorstand.

#### Art. 32

Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder in einem Regierungsbezirk ist von der Landesapothekerkammer eine Bezirksstelle zu errichten.

#### Art. 33

(1) Die Delegierten werden durch die Mitglieder der Landesapothekerkammer in geheimer, schriftlicher Wahl für vier Jahre in Wahlbezirken, die den Regierungsbezirken entsprechen, ermittelt. Auf je 50 Mitglieder einer Gruppe entfällt ein Delegierter. Verbleibt nach der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten durch 50 ein Rest, der größer als 25 ist, so tritt für diesen Rest ein weiterer

Delegierter hinzu. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch eine Wahlordnung geregelt.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt insbesondere über die Berufsordnung, die Beitragsordnung, die Satzung und die Wahlordnung.

(3) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Darüber hinaus muß sie auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Antrag von mindestens fünfzehn Delegierten einberufen werden.

(4) Außer in den Fällen des Art. 12 verliert ein Delegierter seinen Sitz in der Landesapothekerkammer, wenn er aus der Gruppe der Apotheker, für die er als Delegierter gewählt ist, ausscheidet.

#### Art. 34

(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten) und seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem zweiten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie vier Beisitzern.

(2) Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe 1, der zweite Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Gruppe 2 der Apotheker von allen Delegierten gemeinsam gewählt.

#### Art. 35

Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt die Landesapothekerkammer nach Maßgabe der Satzung nach außen.

#### Art. 36

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretung der Apotheker die Vorschriften des Abschnitts I sinngemäß Anwendung.

(2) Art. 18 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorstand der Landesapothekerkammer für jeden Regierungsbezirk einen Vermittler bestimmt.

(3) Die Befugnisse nach Art. 19 Abs. 1 übt der Vorstand der Landesapothekerkammer aus. An die Stelle der Beschwerde tritt der Einspruch, über den ein hierfür bestellter Ausschuß der Landesapothekerkammer entscheidet.

### V. Berufsgerichtsbarkeit

#### Art. 37

(1) Die Verletzung der Berufspflichten durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker wird im berufsgerichtlichen Verfahren verfolgt, soweit nicht das Beschlußverfahren nach Art. 19 Abs. 1 zur Anwendung kommt.

(2) Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten verjährt in drei Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 67 Abs. 4, 68 und 69 des Strafgesetzbuchs entsprechend. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese.

#### Art. 38

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zum Betrag von 5000 DM,
4. Untersagung der Ausübung des Berufs.

(2) Ein Verweis und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(3) Die Untersagung der Ausübung des Berufs kann auf die Dauer von mindestens 1 und höchstens 5 Jahren zeitlich beschränkt werden.

(4) Die Berufsgerichte können bei Vorliegen besonderer Gründe die für den Beschuldigten zuständige Landeskammer ermächtigen, die rechtskräftige Entscheidung zu veröffentlichen.

#### Art. 39

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten für die Heilberufe (Berufsgericht) als erster Instanz und dem Landesberufsgericht für die Heilberufe (Landesberufsgericht) als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. Das Landesberufsgericht wird beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet.

#### Art. 40

(1) Das Berufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei nichtrichterlichen Beisitzern aus Mitgliedern der Berufsvertretung, der der Beschuldigte angehört. Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem, einem richterlichen Beisitzer und drei nichtrichterlichen Beisitzern aus den Mitgliedern der Berufsvertretung, der der Beschuldigte angehört.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgericht errichtet ist.

#### Art. 41

(1) Das Staatsministerium der Justiz ernennt für die Dauer von fünf Jahren

1. die Mitglieder der Berufsgerichte,
2. die Stellvertreter der richterlichen Mitglieder,
3. für jedes nichtrichterliche Mitglied vier Ersatzleute unter Bestimmung der Reihenfolge,
4. für jedes Berufsgericht einen ständigen Untersuchungsführer und einen Stellvertreter.

(2) Die richterlichen Mitglieder müssen Richter der Gerichte sein, bei denen die Berufsgerichte errichtet sind; die Untersuchungsführer müssen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

(3) Die nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte werden von den Landeskammern vorgeschlagen.

(4) Das Amt des nichtrichterlichen Beisitzers kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden; als solcher gilt insbesondere

1. Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. Krankheit oder Gebrechen,
3. andere ehrenamtliche Tätigkeit, wegen der die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. Tätigkeit als nichtrichterlicher Beisitzer in den vorhergehenden fünf Jahren.

Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz nach Anhörung der zuständigen Landeskammer.

(5) Die nichtrichterlichen Beisitzer dürfen nicht Mitglieder eines Vorstands der Berufsvertretungen oder eines Vorstands einer kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigung oder eines Zulassungsausschusses nach §§ 368 ff. der Reichsversicherungsordnung oder Bedienstete bei einer dieser Körperschaften und Verbände sein.

(6) Zum nichtrichterlichen Beisitzer kann nicht ernannt werden, wem die Ausübung des Berufs vorläufig oder endgültig untersagt ist.

(7) Ein nichtrichterlicher Beisitzer, gegen den wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens das Hauptverfahren eröffnet worden ist oder

dem die Berufsausübung vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer dieser Untersagung sein Amt nicht ausüben.

(8) Das Amt eines nichtrichterlichen Beisitzers erlischt, wenn

1. der Beisitzer im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer an sich verurteilten Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. dem Beisitzer die Ausübung des Berufs untersagt worden ist.

(9) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für Verdienstausschlag bestimmt das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Landeskammern durch Rechtsverordnung.

#### Art. 42

(1) Vor Antritt seines Amtes hat der nichtrichterliche Beisitzer vor dem Vorsitzenden folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit die Gesetze getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Mitgliedern von Religionsgesellschaften, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, ist an Stelle des Eides die dem Bekenntnis entsprechende Beteuerung gestattet.

#### Art. 43

(1) Alle Gerichte und Behörden sowie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten, dem Landesberufsgeschicht und dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Berufsgerichte und das Landesberufsgeschicht sind befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

#### Art. 44

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf Antrag

1. der zuständigen Berufsvertretung,
2. der Regierung,
3. eines ordentlichen Mitglieds der Berufsvertretung gegen sich selbst.

(2) Die Antragsteller haben die Tatsachen aufzuführen, auf die sie ihren Antrag stützen. Die Berufsvertretung und die Regierung haben in ihren Anträgen außerdem die Beweismittel zu bezeichnen und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.

(3) Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat. Hält das Berufsgericht die Zuständigkeit eines anderen Berufsgerichtes für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluß an dieses Gericht. Hält sich kein Berufsgericht für zuständig, so bestimmt das Landesberufsgeschicht das zuständige Berufsgericht.

(4) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Mitglieds seiner Berufsvertretung als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen.

#### Art. 45

(1) Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende des Gerichtes durch Beschluß zurückweisen. Das gleiche gilt, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint.

(2) Gegen die Zurückweisung des Antrages nach Abs. 1 kann der Antragsteller innerhalb von zwei

Wochen nach der Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichtes beantragen.

(3) Wird der Antrag nicht nach Abs. 1 zurückgewiesen oder hat das Berufsgericht den Beschluß des Vorsitzenden aufgehoben, so stellt der Vorsitzende den Antrag dem Beschuldigten, im Falle des Art. 44 Abs. 1 Nr. 3 auch den übrigen Antragsberechtigten, mit der Aufforderung zu, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Antrag zu äußern. Die Antragsberechtigten können dem berufsgerichtlichen Verfahren durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Berufsgericht in jeder Lage des Verfahrens als Antragsteller beitreten. Die Beitrittsklärung ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller mitzuteilen.

#### Art. 46

(1) Ergibt sich auf Grund der Äußerungen, daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt, so gibt das Berufsgericht dem Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens keine Folge.

(2) Werden weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten, so beauftragt das Gericht den Untersuchungsführer mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens.

#### Art. 47

(1) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen zu laden. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(2) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer beizuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten.

#### Art. 48

Liegt nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens eine Verletzung der Berufspflichten nicht vor oder ist sie nicht nachzuweisen, so stellt das Berufsgericht das Verfahren ein.

#### Art. 49

(1) Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte seine Berufspflichten verletzt hat, so eröffnet das Berufsgericht das berufsgerichtliche Verfahren durch einen Beschluß (Eröffnungsbeschluß), in dem die Verfehlungen anzuführen sind. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Erweist sich die Verletzung der Berufspflichten als geringfügig, so kann das Berufsgericht das Verfahren in jeder Lage durch unanfechtbaren Beschluß einstellen.

#### Art. 50

Ist zu erwarten, daß in einem eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren auf Untersagung der Ausübung des Berufs erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen durch Beschluß die Ausübung des Berufs bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

#### Art. 51

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes anberaumt.

(2) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger oder Beistand sowie dem Antragsteller muß die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung zugestellt werden.

(3) In leichteren Fällen kann das Berufsgericht ohne Eröffnungsbeschluß und ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 200 DM erkennen (abgekürztes Verfahren). Gegen diesen Beschluß können der Beschuldigte und der Antragsteller binnen

zwei Wochen Einspruch erheben. Es findet dann die Hauptverhandlung statt.

(4) Die Hauptverhandlung kann ohne den Beschuldigten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

#### Art. 52

(1) Ist gegen den einer Verletzung der Berufspflichten Beschuldigten wegen desselben Sachverhaltes die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet werden, es muß aber, unbeschadet einer Entscheidung gem. Art. 50, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eröffnetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage wegen desselben Sachverhaltes erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Berechtigten fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Ist der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen worden, so kann wegen des Sachverhaltes, der Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung war, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eröffnet oder von Amts wegen oder auf Antrag des Antragstellers fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthält.

(3) Für das berufsgerichtliche Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils nicht bindend; sie können aber der Entscheidung ohne erneute Nachprüfung zugrunde gelegt werden, wenn sie zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

#### Art. 53

(1) Wird gegen ein beamtetes Mitglied der Berufsvertretungen, das einer Verletzung der Berufspflichten beschuldigt ist, wegen desselben Sachverhaltes ein Dienststrafverfahren eingeleitet, so finden Art. 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Art. 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Nach Beendigung des Dienststrafverfahrens kann das berufsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden

1. wenn die Verletzung der Berufspflicht nicht als mit einer Dienststrafe zu ahndendes Dienstvergehen gewürdigt worden ist oder
2. mit dem Ziel der Untersagung der Berufsausübung, falls auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist.

#### Art. 54

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor dem Berufsgeschicht und dem Landesberufsgeschicht entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über ärztliche Schweigepflicht finden Anwendung.

(3) Die Öffentlichkeit kann auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Hauptverhandlung ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

#### Art. 55

(1) Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 263 StPO entsprechende Anwendung.

(4) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und mit Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten, seinem Verteidiger, seinem Beistand sowie dem Antragsteller zuzustellen.

#### Art. 56

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte können der Beschuldigte und der Antragsteller Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgeschicht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgeschicht eingeht.

#### Art. 57

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgeschicht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgeschicht entsprechend, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

#### Art. 58

(1) Das Landesberufsgeschicht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet.

(2) Werden vor dem Landesberufsgeschicht neue Beschuldigungen erhoben, so kann darüber nur verhandelt und entschieden werden, wenn der Beschuldigte nach ausdrücklichem Hinweis zustimmt. In diesem Falle ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufsgeschicht zu ergänzen.

#### Art. 59

(1) Das Landesberufsgeschicht verwirft die Berufung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist.

(2) Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Soweit das Landesberufsgeschicht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach Art. 58 verfährt.

(4) Das Urteil darf in Art und Höhe nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn lediglich zugunsten des Beschuldigten Berufung eingelegt wurde.

#### Art. 60

(1) Gegen alle vom Berufsgeschicht im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden ist, soweit sie bei sinnemäßer Anwendung der Strafprozeßordnung anfechtbar sind, die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen zweier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung beim Berufsgeschicht des ersten Rechtszugs einzulegen.

(2) Wird die Beschwerde vom Berufsgeschicht des ersten Rechtszugs für begründet erachtet, so erläßt dieses die in der Sache erforderliche Entscheidung. Andernfalls legt es die Beschwerde binnen einer Woche dem Landesberufsgeschicht vor.

#### Art. 61

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftiges Urteil beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie

ein Strafverfahren. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten oder den gem. Art. 44 Abs. 1 Berechtigten beantragt werden.

#### Art. 62

(1) In jeder Entscheidung, die das Verfahren der Instanz beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren nur erhoben, wenn auf eine der in Art. 38 genannten Maßnahmen erkannt wird. Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Sie betragen für jede Instanz mindestens 10 Deutsche Mark, höchstens 500 Deutsche Mark. Das Gericht bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Auslagen des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der in Art. 38 genannten Maßnahmen erkannt wurde,

2. dem Antragsteller, soweit er bare Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

(4) Dem Antragsteller können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird. Sie sind ihm aufzuerlegen, wenn das Verfahren die Unschuld des Beschuldigten ergibt oder dargetan wird, daß gegen ihn ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Für die Festsetzung und die Vollstreckung der vom Antragsteller dem Beschuldigten zu erstattenden notwendigen Auslagen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß.

#### Art. 63

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

(2) Warnung und Verweis gelten mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung als erteilt.

(3) Die unter Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführte Maßnahme wird mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(4) Ist im berufsgerichtlichen Verfahren die Ausübung des Berufs untersagt worden, so kann das Berufsgericht frühestens ein Jahr nach Rechtskraft des Urteils auf Antrag des Beschuldigten oder eines Berechtigten gemäß Art. 44 Abs. 1 durch Beschluß die Untersagung der Berufsausübung wieder aufheben. Der Beschluß ist auch im Falle der Ablehnung zu begründen. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig.

#### Art. 64

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit Ausnahme derjenigen, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, sinngemäß Anwendung.

#### Art. 65

Für die Vollstreckung von Geldbußen und Kosten sind die für das Strafverfahren geltenden Vollstreckungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### Art. 66

(1) Die persönlichen und sachlichen Kosten der Berufungsgerichtsbarkeit sind dem Lande Bayern am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von den Lan-

deskammern im Verhältnis der Zahl der Berufungsgerichtsverfahren, die die Mitglieder der einzelnen Berufsvertretungen betrafen, zu erstatten.

(2) Soweit die Einnahmen des Berufsgerichts an Kosten und Geldbußen die nach Abs. 1 dem Lande Bayern zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr in dem in Abs. 1 genannten Verhältnis den Landeskammern zur Verwendung für die bei ihnen bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen zuzuführen.

#### Art. 67

Das Staatsministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht.

### VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 68

(1) Die auf Grund des bisher geltenden Rechts gewählten Organe der Berufsvertretungen bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.

(2) Die nach dem bisherigen Recht erlassenen Satzungen, Berufsordnungen und Beitragsordnungen bleiben bis zum Erlaß der entsprechenden neuen Vorschriften, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1959, in Kraft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.

#### Art. 69

(1) Die bisherigen Berufsgerichte für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte des ersten und zweiten Rechtszuges beenden ihre Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt gehen die bei den Berufsgerichten für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte des ersten Rechtszuges anhängigen Verfahren auf das zuständige Berufsgericht, die bei den bisherigen Berufsgerichten für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte des zweiten Rechtszuges anhängigen Verfahren auf das Landesberufsgericht über.

#### Art. 70

Die Staatsministerien des Innern und der Justiz erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

#### Art. 71

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Abschnitte 2 (Die deutsche Tierärzteschaft), 3 (Bestrafung von Berufsvergehen) und 4 (Staatsaufsicht) der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 347) in der Fassung der Verordnungen zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März und 30. November 1940 (RGBl. I S. 484 und 1545), die 2. VO zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 278) sowie die Verordnung über die Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern vom 31. Mai 1946 (GVBl. S. 191),
2. die Abschnitte 2 (Die Reichsapothekerkammer und die Bezirksapothekerkammern), 3 (Berufsgerichtsbarkeit) und 4 (Staatsaufsicht) der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 457) sowie die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte vom 8. Oktober 1937 (RGBl. I S. 1122).

München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

### Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht

Vom 15. Juli 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Für Kinder, die an einer Taubstummschule unterrichtet werden, wird die Schulpflicht auf 9 Jahre festgesetzt.

2. § 9 Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 4 wird Abs. 3.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Jugendlichen zum Besuch der Berufsschule alsbald nach Eintritt der Berufsschulpflicht anzumelden.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

(1) Die Berufsschulpflicht ist grundsätzlich durch einen dreijährigen Besuch der Berufsschule zu erfüllen. Darüber hinaus sind Lehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachliche Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in § 12 (1) bezeichneten Zeit,

1. mit Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die fachliche Berufsschuleinrichtungen besuchen und ihre Lehrzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben;

2. mit der Heirat oder mit der Mutterschaft;

3. nach dem einjährigen Besuch einer Haushaltungsschule für Mädchen, die in der Hauswirtschaft tätig bleiben.

(2) Die Berufsschulpflicht endet ferner, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehren macht; das gilt besonders bei Ablegung der Gesellenprüfung vor Beendigung der Berufsschulpflicht.

(3) Jugendliche, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber noch in Berufsausbildung befinden, sind bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, zum Besuch einer Berufsschule berechtigt.

#### Art. 2

(1) Das Gesetz tritt am 1. September 1957 in Kraft.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über die Schulpflicht in neuer Fassung bekanntzugeben.

München, den 15. Juli 1957

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Wilhelm Hoegner**

### Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungs- verwaltung

Vom 12. Juli 1957

#### § 1

Die Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung vom 10. Dez. 1956 (GVBl. S. 455) in der Fassung der Berichtigung vom 8. Januar 1957 (GVBl. S. 15) wird auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (GVBl. S. 56) wie folgt geändert:

(1) Im Bereich der Finanzmittelstelle Würzburg des Landes Bayern werden die Vermessungsämter Brückenau und Haßfurt aufgelöst.

(2) Es werden zugeteilt

a) vom Vermessungsamtsbezirk Brückenau der Landkreis Brückenau dem Vermessungsamt Bad Kissingen und der Landkreis Gemünden dem Vermessungsamtsbezirk Lohr a. Main;

b) der gesamte Vermessungsamtsbezirk Haßfurt (d. s. die Landkreise Haßfurt und Hofheim in UFr.) dem Vermessungsamtsbezirk Schweinfurt;

c) vom Vermessungsamtsbezirk Lohr a. Main aus dem Landkreis Marktheidenfeld die Gemeinden Billingshausen, Birkenfeld, Böttigheim, Helmstadt, Holzkirchen, Holzkirchhausen, Neubrunn, Remlingen, Uettingen und Wüstenzell dem Vermessungsamtsbezirk Würzburg;

d) vom Vermessungsamtsbezirk Würzburg aus dem Landkreis Karlstadt die Gemeinden Hausen, Rohrbach und Wiesenfeld dem Vermessungsamtsbezirk Lohr a. Main.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

München, den 12. Juli 1957

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Friedrich Zietsch, Staatsminister**

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zu- ständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 17. Juli 1957

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (GVBl. S. 302) i. d. F. der Verordnung vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51) wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In Nr. 1) sind die Worte: „Bad Kissingen“ und „Hammelburg“ zu streichen.

2. Hinter Nr. 6) ist einzufügen:

„6 a) Bad Kissingen für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen und Hammelburg“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

München, den 17. Juli 1957

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Dr. Fritz Koch, Staatsminister**

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59 Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.